

Durchführung („handling“) des Volksbegehrens gegen Nachtflug im Land Brandenburg

Hintergrund:

Die Durchführung des Volksbegehrens gegen Nachtflug ist eine amtliche Angelegenheit wie eine Wahl: Im Zeitraum vom 4. Juni 2012 bis 3. Dezember 2012 können sich Bürger ab 16 Jahre im Land Brandenburg in Eintragungslisten eintragen und damit abstimmen, dass sie das Volksbegehren unterstützen. Die Listen liegen bei den Kommunen oder anderen autorisierten Stellen aus. Vor der Unterschrift muss der Personalausweis vorgelegt werden. Es ist aber auch eine Briefabstimmung, wie bei einer „Briefwahl“, möglich. Die Unterlagen können per Post, Fax oder E-Mail bei den Gemeinden als Abstimmungsbehörden angefordert werden. Zuständig ist die jeweilige Gemeinde des Hauptwohnsitzes. E-Mail Formulare sind im Internet auf den homepages der jeweiligen Wohngemeinde verfügbar.

Aufsicht führende Personen („Helfer“):

- Die Abstimmungsbehörde (Kommune) beruft geeignete Personen zu sog. Aufsicht führenden Personen. Auch Mitglieder der Bürgerinitiativen können helfen und zu Aufsicht führenden Personen berufen werden. Ausgeschlossen sind nur die 5 Antragsteller und deren Stellvertreter. Die Abstimmungsbehörde unterrichtet und weist ein.

Eintragungsräume:

- Einsatz eines mobilen Bürgerbüros durch die Kommune ist möglich, jedoch muss es nicht nur für kurze Zeit und damit nicht nur vorübergehend (z.B. lediglich während der Eintragsfrist) zur Verfügung stehen und es muss den Bürgerinnen und Bürgern mehrere Dienstleistungen anbieten. Diese Dienstleistungen mussten bereits vor dem Beginn des Volksbegehrens angeboten worden sein. Die Kommune weist permanente und „temporäre“ Abstimmungsräume aus.

Eintragungslisten

- Werden ausschließlich von der Abstimmungsbehörde in den Eintragungsräumen und „temporären“ Eintragungsräumen ausgelegt.

Eintragszeit

- Die Abstimmungsbehörde (Kommune) veröffentlicht (z.B. im Amtsblatt) die für die Dauer des Volksbegehrens geltenden Eintragungsräume und

Öffnungszeiten. Sie kann im Verlauf der Eintragungszeit weitere Eintragungsräume und -zeiten (z.B. in Ortsteilen) bestimmen (sog. „temporäre“ Eintragungsräume) . Für diese ist keine Bekanntmachung in ortsüblicher Form erforderlich. Es ist ausreichend, wenn diese Eintragungsräume und -zeiten schnellstmöglich auf geeignete Weise durch die Kommune öffentlich gemacht werden.

Prüfung der Identität und Eintragungsberechtigung

- Bei Eintragung in die Eintragungslisten ist die Identität der eintragungswilligen Person zu prüfen (vor Unterschrift durch Vorlage des Personalausweises). Die Prüfung der Eintragungsberechtigung (Abgleich mit dem Melderegister) erfolgt im Nachhinein bei und durch die Abstimmungsbehörde. Sie hat die Prüfung zeitnah, spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (16 Uhr) vorzunehmen.

Eintragung durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen („briefliche Eintragung“)

- Notwendige Unterlagen: Eintragungsschein und Briefumschlag – werden von der Abstimmungsbehörde auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Anforderung kann persönlich, per Fax, Post (nicht protofrei) oder E-mail bei der Abstimmungsbehörde des jeweiligen Wohnortes erfolgen.
- Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheins kann auch durch eine andere Person gestellt werden. Voraussetzung: Erteilte Vollmacht. Grund für die Erteilung einer Vollmacht kann bspw. körperliches Gebrechen sein (nicht „Bequemlichkeit“).
- Briefwahlunterlagen können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden.
- Die Abstimmungsbehörde sendet dem Antragssteller einen Eintragungsschein und einen Rücksendeumschlag zu.
- Die Rücksendung des unterschriebenen Eintragungsscheins an den Abstimmungsleiter der Kommune ist kostenfrei.

Auszählung – Zwischenergebnis – Endergebnis

- Der Landesabstimmungsleiter erbittet ca. Mitte/Ende August von den Kreisabstimmungsleitern ein Zwischenergebnis.
- Die Kommunen als Abstimmungsbehörden können den Antragstellern (den Bls) Zwischenergebnisse über die Abstimmungsbeteiligung mitteilen.
- Die Bekanntgabe des Endergebnisses durch die Abstimmungsbehörden an den Kreisabstimmungsleiter ist öffentlich.

Möglichkeiten der Unterstützung/Animation:

Die Bls können bspw. an Infoständen/Straßensammlungen/Dorffesten etc. „Anträge auf Erteilung eines Eintragungsscheins für das Volksbegehren gegen Nachtflug“ zur Zusendung der Abstimmungsunterlagen verteilen (evtl. mit adressiertem Umschlag), die die Bürger vor Ort unterschreiben können. Sie können **nicht** amtliche Eintragungslisten zur direkten Unterschriftseintragung auslegen!

Oder: die Bls können per internetfähigem Handy den Bürgern vor Ort die Möglichkeit geben, direkt über die jeweilige Gemeinde-homepage die „Anträge auf Erteilung eines Eintragungsscheins für das Volksbegehren gegen Nachtflug“ anzufordern. Der Anfordernde sollte dabei seine eigene E-mailadresse ebenfalls angeben.

Oder: die Bls können per internetfähigem Laptop während Demonstrationen und o.g. Gelegenheiten den Menschen die Möglichkeit geben, direkt über die jeweilige Gemeinde-homepage die die „Anträge auf Erteilung eines Eintragungsscheins für das Volksbegehren gegen Nachtflug“ anzufordern. Der Anfordernde sollte dabei seine eigene E-mailadresse ebenfalls angeben.

Quelle: Novellierung der Volksbegehrensverfahrensordnung, Schreiben v. 20.4.2012

Anlage: Muster „Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheins für das Volksbegehren gegen Nachtflug“